

Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 26.03.2026
zum Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis
der „Die Autobahn GmbH des Bundes“
(TV EGV Autobahn)
vom 30. September 2019

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Zulagen

Der Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (TV EGV Autobahn) vom 30. September 2019, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „194,51 Euro“ durch die Angabe „201,32 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „328,76 Euro“ durch die Angabe „338,92 Euro“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5,62 Euro“ durch die Angabe „5,80 Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Berlin, den 09.06.2026

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]